

Abitur und andere Hochschulzugangsberechtigungen

Unter „Abitur“ versteht man gemeinhin die allgemeine Hochschulreife, die im Grundsatz den Zugang zu einem Studium aller Fächer an Hochschulen eröffnet. Allerdings gibt es auch noch andere Hochschulzugangsberechtigungen (HZB), die zumindest das Studium bestimmter Fächer ermöglichen. Die genauen Regelungen für den Hochschulzugang in Bayern sind in der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen“ [1] geregelt, kurz „Qualifikationsverordnung (QualV)“. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen für ein Studium an Universitäten dargestellt. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der faktische Zugang zu einzelnen Fächern durch (örtliche) Zulassungsbeschränkungen, Eignungstests und die Forderung von Praktika, Sprachkenntnissen etc. eingeschränkt werden kann. Näheres zu den Modalitäten der Bewerbung und Einschreibung (Bewerbungsfristen etc.) ist dem Merkblatt „Zugang zur Universität Erlangen-Nürnberg“ [2] zu entnehmen. Einen Überblick über das Studienangebot und Zulassungsbeschränkungen gibt das Merkblatt „Studienangebot auf einen Blick“ [3]. Die Informationen des IBZ zu den einzelnen Studienfächern weisen auf fachspezifische Studienvoraussetzungen hin [4]. Alle Merkblätter gibt es im Beratungsbüro des IBZ (Adresse siehe III.) und im Web.

Die im Folgenden genannten Bildungseinrichtungen müssen selbstverständlich immer *öffentliche* oder *staatlich anerkannte private* Institutionen sein.

I. DEUTSCHE HZB

1. Die allgemeine Hochschulreife kann an folgenden Bildungseinrichtungen erworben werden:

- ◆ (Abend-)Gymnasium
- ◆ Kolleg
- ◆ BOS 13: fachgebundene Hochschulreife mit Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache
- ◆ FOS 13: fachgebundene Hochschulreife mit Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache
- ◆ Bundeswehrfachschulen: Zeugnis des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der allgemeinen Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde der zuständigen obersten Landesbehörde.

Mit der bestandenen Abschlussprüfung eines Studiums mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit an einer FH, Universität, Gesamthochschule oder Berufsakademie (nach Baden-Württemberger Modell) erwirbt man ebenfalls die allgemeine Hochschulreife.

Auch das Zeugnis über die bestandene Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) zählt als allgemeine Hochschul-

reife, näheres dazu ist dem Merkblatt des Kultusministeriums [5] zu entnehmen.

Seit dem WS 2009/10 ist der allgemeine Hochschulzugang auch durch die bestandene Meisterprüfung, eine dieser gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen und staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie möglich. Hierzu muss der Bewerber den Nachweis über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, erbringen.

2. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt, je nach Ausbildungsrichtung, zum Studium bestimmter Studiengänge. Die Zuordnung von Studiengängen zu Ausbildungsrichtungen haben wir im Merkblatt „Studienmöglichkeiten an Universitäten mit BOS13 / FOS13“ für Sie zusammen gefasst [6].

Sie kann erworben werden an einer

- ◆ Berufsoberschule (BOS)
- ◆ Fachoberschule mit 13. Klasse (FOS 13, Schulversuch in Bayern)
- ◆ Fachakademie, aber nur mit Prüfungsnote „sehr gut“ im Abschlusszeugnis der Fachakademie *und* in der Ergänzungsprüfung zur FH-Reife

des Weiteren an einem

- ◆ Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- ◆ Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Mit der bestandenen Vorprüfung eines FH-Studiengangs kann man ebenfalls in einem weitgehend gleichen Studiengang an der Uni zugelassen werden. Bei einem Leistungspunktesystem statt Vorprüfung en bloc müssen die Prüfungsleistungen der ersten 2 Semester erbracht sein (meist 60 Leistungspunkte), um fachgebunden an die Uni zu wechseln.

Bei nicht-bayerischen FH-Zeugnissen muss die Studienzeit bis zur Vorprüfung mindestens der einer bayerischen FH entsprechen, wobei praktische Studiensemester außer Betracht bleiben.

Qualifizierte Berufstätige können seit dem WS 2009/10 einen fachgebundenen Hochschulzugang erhalten, wenn sie über einen erfolgreichen Abschluss einer mind. zweijährigen Berufsausbildung mit anschließender mind. dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und ein Probestudium absolvieren. Im Vorfeld muss zudem der Nachweis über ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, erbracht werden.

3. Die Fachhochschul(FH-)reife („Fachabitur“) allein berechtigt nicht zu einem Studium an Universitäten – außer man geht den Umweg über ein FH-Studium oder eine Fachakademie (siehe 1. und 2.).



4. „Bildungsinländer“

Ausländer mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung sowie alle Bewerber mit Zeugnissen deutscher Auslandsschulen, gelten als "Bildungsinländer". Sie sind, genauso wie EU-Bürger, im Hinblick auf die Berechtigung zum Hochschulstudium den deutschen Studienbewerbern gleichgestellt.

II. ZEUGNISSE AUS DEM AUSLAND

1. Bewertung ausländischer Zeugnisse

Die Anerkennung ausländischer Zeugnisse setzt grundsätzlich voraus, dass die im Ausland erworbenen Bildungsnachweise ein Hochschulstudium im angestrebten Studiengang auch im Herkunftsland der Bildungsnachweise ermöglichen. Als Grundlage für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise werden die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen [7] herangezogen.

Einige Zeugnisse, die zwar im Ausland zu einem Hochschulstudium berechtigen, werden jedoch nicht als HZB für eine deutsche Hochschule akzeptiert. In vielen Fällen müssen zusätzlich 1 – 2 Studienjahre im Ausland nachgewiesen werden, um fachgebunden das Studium in Deutschland aufnehmen zu können. Entsprechen die Bildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, wird die Anerkennung von einer zusätzlichen Prüfung (sog. „Feststellungsprüfung“) abhängig gemacht. Diese wird vom Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern durchgeführt (siehe II.3.).

Wer einen ausländischen Sekundarschulabschluss erworben hat, sollte sich frühzeitig (etwa im Mai) bei der Zulassungsstelle informieren, ob mit dem Zeugnis die Qualifikation für ein Studium in Deutschland vorliegt. In vielen Fällen wird die Zeugnisanerkennungsstelle [8] zu Rate gezogen.

2. Deutschkenntnisse

Für alle Bewerber ist zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erforderlich. Näheres dazu ist dem IBZ-Info für ausländische Studieninteressenten zu entnehmen. [9]

3. Feststellungsprüfung/Studienkolleg

Wer mit seinen ausländischen Zeugnissen nicht direkt zum Hochschulstudium in Deutschland zugelassen wird, kann an der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs teilnehmen. Man legt entweder als externer Teilnehmer nur die Prüfung ab oder bereitet sich ein bis zwei Semester am Studienkolleg auf die Prüfung vor und legt sie im Anschluss an den Kurs ab. Mit der Feststellungsprüfung erwirbt man gleichzeitig den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für ein Studium. Für die Zuweisung zur Feststellungsprüfung und zum Studienkolleg ist die Zulassungsstelle der Hochschule zuständig, an der man später studieren möchte. Man bewirbt sich also bei der Universität, nicht direkt beim Studienkolleg. Das Studienkolleg für alle bayerischen Universitäten befindet sich in München [10].

III. ADRESSEN

Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern

Pündterplatz 5, 80803 München, Tel. 089/383849-0
E-Mail: zastby@zast.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus und

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Salvatorstr. 2, 80333 München, Tel: 089/2186-0

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ)

Beratungsbüro: Schlossplatz 3, Zi. 0.021,
91054 Erlangen, geöffnet Mo – Fr, 8.00 – 18.00 Uhr
Tel. 09131/85-23333, -24444, ibz@zuv.uni-erlangen.de

Zulassungsstelle der Universität Erlangen-Nürnberg

Schlossplatz 3/Halbmondstr. 6, Zi. 0.031/0.032,
91054 Erlangen, geöffnet Mo – Fr, 8.30 – 12.00 Uhr
Tel. 09131/85-24076, -24079, -25989

INFORMATIONEN IM INTERNET

[1] Qualifikationsverordnung:

http://by.juris.de/byhss/QUALV_BY_2007_rahmen.htm

[2] Merkblatt „Zugang zur Universität Erlangen-Nürnberg“:

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/NC-Bewerbung/Zugang.pdf>

[3] Studienangebot und Zulassungsbeschränkungen:

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/NC-Bewerbung/NC-Beschraenkungen.shtml>

[4] Fächerinfos des IBZ:

<http://www.uni-erlangen.de/studium/studienangebot/>

[5] Merkblatt zur Begabtenprüfung: http://www.km.bayern.de/download/203_merkblatt_begabtenpr_fung.pdf

[6] Merkblatt zu Studienmöglichkeiten an Universitäten mit BOS13 / FOS13 in Bayern:

<http://www.uni-erlangen.de/studieninteressierte/fosbos.pdf>

[7] Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen:

<http://www.anabin.de>

[8] Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern: <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/zeugnisanerkennung/schulische-abschlusszeugnisse.html>

[9] Informationen für ausländische Studieninteressenten:

<http://www.uni-erlangen.de/studium/studienangebot/studium-international.shtml>

[10] Studienkolleg München: <http://www.studienkolleg.mhn.de/>